

Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion der Mikroverunreinigungen im Abwasser

Bundesamt für Umwelt

Das Wesentliche in Kürze

Per Anfang 2016 sind Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes¹ in Kraft getreten, mit denen Vorschriften zur Reduktion von Mikroverunreinigungen im Abwasser erlassen werden. Bei den Verunreinigungen handelt es sich um eine Vielzahl von schädlichen Spurenstoffen, die beispielsweise aus Medikamenten oder Korrosionsschutzmitteln stammen. Diese konnten mit den bisherigen Reinigungsverfahren der Kläranlagen nicht genügend eliminiert werden. Zur Finanzierung der für die zusätzliche Reinigung notwendigen Investitionen von rund 1,4 Milliarden Franken wurde eine Bundesabgabe eingeführt. Sie wird bei allen schweizerischen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) erhoben und als Subvention an die auszubauenden Anlagen zurückerstattet. Von den anrechenbaren Ausbaukosten werden 75 % gedeckt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte, ob die organisatorischen Massnahmen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine effiziente Abwicklung der neuen Bundesabgabe und -subvention ermöglichen und ob das BAFU seiner Oberaufsicht zur Überwachung der Wirkung der Massnahmen angemessen nachkommt. Die EFK stellte insgesamt eine gute Umsetzung fest.

Schlanke Verwaltung und zweckmässige Vollzugshilfen

Das BAFU stellte per Anfang 2016 rechtzeitig die Vollzugshilfen bereit, um die Abgabe gesetzeskonform zu erheben, die Massnahmenplanung voranzutreiben und die Subventionen an diejenigen ARA auszurichten, welche den Ausbau abgeschlossen haben (Bewilligung des Kantons, Schlussabrechnung eingereicht). Die Abwicklung der Aufgabe setzt den Einbezug der drei Staatsebenen voraus. Diesbezüglich kommt dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) eine wichtige Koordinationsfunktion zu. Darin sind die Fachleute von Gemeinden, Kantonen und Bund vertreten. Der Verein betreibt die gemeinsame Wissensplattform für die Reduktion der Mikroverunreinigungen.

Die Genehmigung der Schlussabrechnung durch das BAFU führt zur Befreiung von der Entrichtung der Bundesabgabe, an deren Stelle die effektiven Kosten für die neue Reinigungsstufe treten.

Bis zum Prüfungszeitpunkt waren die kantonalen Planungen anhand der vom Bund vorgegebenen Kriterien abgeschlossen und vom Bund angemessen begleitet und beaufsichtigt worden. Es stehen insgesamt 134 ARA auf dem Ausbauplan mit geplanten Kosten von 1,4 Milliarden Franken.

¹ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20

Anspruchsvolle Finanzplanung und Transparenz über die Mittelverwendung

Für die Abwicklung der Einnahmen und Subventionen werden beim Bund ein Spezialfinanzierungskonto im Fremdkapital sowie ein entsprechender Verpflichtungskredit geführt. In den ersten drei Jahren übertrafen die Einnahmen die Ausgaben deutlich, der Kontensaldo betrug zum Prüfungszeitpunkt 197 Millionen Franken. Für den Bund ist die Abwicklung der Bundesabgabe und der Subvention kostenneutral. Die Planung des BAFU ist auf eine Punktlandung auszurichten. Die Einnahmen müssen ausreichen, um bis zum Jahr 2040 alle ausbaupflichtigen ARA nachzurüsten und sie dürfen nicht höher sein, als es für den Ausbau nötig ist.

Die Planung ist anspruchsvoll und die EFK empfiehlt, zum Zweck der Transparenz für die ARA und die Gebührenzahler, die Entwicklung der Ausbauten und der Finanzmittel periodisch in einer Art Geschäftsbericht elektronisch zu publizieren.

Die Oberaufsicht über die Wirkung der Massnahmen ist im BAFU noch zu systematisieren

Für die Messung der Wirkung der neuen Reinigungsstufen wurden vom Bund in Zusammenarbeit mit Spezialisten aus den Kantonen und der Wissenschaft zwölf Leitsubstanzen bestimmt. Diese dienen als Repräsentanten der Spurenstoffe zur Messung der effektiven Reduktion mittels Wasserproben. Zusätzlich steht ein technisches Messverfahren zur Verfügung, das anhand der Durchlässigkeit von ultraviolettem Licht den Reinigungsgrad bei den zwölf Substanzen «online» wiedergeben kann und zur Steuerung der Reinigungsprozesse in den umgebauten ARA eingesetzt wird.

Die Überwachung der Einhaltung der Richtwerte erfolgt durch die kantonalen Vollzugsinstanzen. Diese sind für die Bewilligungen der Einläufe in die Gewässer und für allfällige Anordnungen verantwortlich, falls die notwendigen Reinigungswirkungen nicht erreicht werden.

Bis zum Prüfungszeitpunkt ist lediglich eine überschaubare Anzahl von ausgebauten ARA in Betrieb gegangen. Das BAFU vergewisserte sich dabei jeweils informell darüber, dass die verlangten Reinigungswerte erreicht wurden. Für die künftige Wahrnehmung der Oberaufsicht über die Effektivität der Reduktion von Mikroverunreinigungen empfiehlt die EFK, einen systematischen Controllingprozess zu etablieren.